

Patientenverfügung

Rechtliche Aspekte



Sabine Beßler,
Justiziarin am Klinikum Nürnberg

Möglichkeiten der Patientenvorsorge

- ✓ **Wer handelt und entscheidet für mich, wenn ich es selbst nicht mehr kann?**
- ✓ **Wie stelle ich sicher, dass dann auch noch mein Wille beachtet wird?**
- ✓ **Wer entscheidet über die Durchführung bzw. Nichtdurchführung von medizinische Maßnahmen ?**

Können das nicht automatisch mein Partner / meine Kinder übernehmen?

NEIN

Es gibt keine „automatische“ rechtsgeschäftliche Vertretung von Volljährigen, auch nicht von (Ehe-) Partnern untereinander.

Bei Volljährigen ist eine Vertretung nur möglich durch





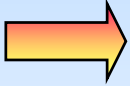

Vollmacht oder



gerichtlich bestellten Betreuer

Um seinen Willen hierbei zu wahren, ist Vorsorge sinnvoll.

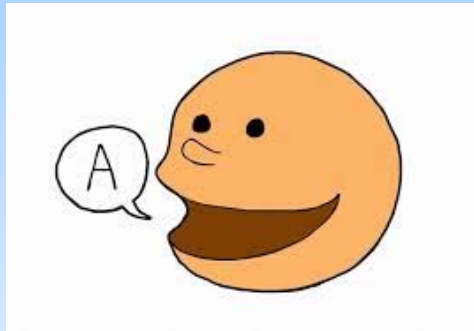
Möglichkeiten der Patientenvorsorge sind:

-  **Generalvollmacht**
-  **Betreuungsverfügung**
-  **Vorsorgevollmacht**
-  **Patientenverfügung**



Patientenverfügung

Wann greift eine Patientenverfügung?

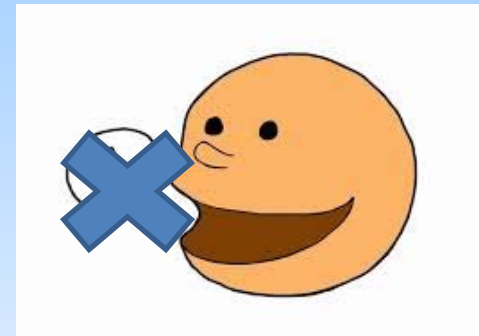


Sie können Ihr Behandlungswünsche äußern:



Sie entscheiden

Die Patientenverfügung bleibt „in der Schublade“



Sie können Ihrer Behandlungswünsche nicht mehr äußern

Ihr Betreuer/Bevollmächtigter entscheidet

Ihre Patientenverfügung ist für Ihren Betreuer/Bevollmächtigten und die Ärzte verbindlich

Patientenverfügung



Ich selbst später für mich

Der Patient legt schriftlich zu einem früheren Zeitpunkt für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit die Art und Weise seiner medizinischen Behandlung fest. Insbesondere kann der Patient bestimmen, dass er bei Vorliegen bestimmter Diagnosen bestimmte Untersuchungen / Heilbehandlungen / ärztliche Eingriffe nicht mehr wünscht.

Die Festlegungen in der Patientenverfügung müssen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Ist dies der Fall, ist die Patientenverfügung für die Behandler und den Bevollmächtigten / Betreuer verbindlich. Der Betreuer / Bevollmächtigte hat dem Willen des Patienten Ausdruck zu verleihen und Geltung zu verschaffen



Ziel: Festlegung des Willens und der Wünsche für den Fall, dass diese nicht mehr geäußert werden können.

Patientenverfügung

Patientenverfügungsgesetz trat am 01. 09.2009 in Kraft

Wesentliche Inhalte im Überblick:

- ✓ **Patientenverfügung in jedem Stadium der Krankheit verbindlich**
- ✓ **schriftliche Niederlegung des Patientenwillens, keine vorherige ärztliche Beratung erforderlich, keine notarielle Beurkundung, keine Aktualisierungspflicht nach x- Jahren**
- ✓ **Festlegung auf bestimmte zukünftige medizinische Maßnahmen und konkrete Lebens-/ Behandlungssituation**
- ✓ **Prüfung durch Arzt und Betreuer/Bevollmächtigten, ob Patientenverfügung auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft**
- ✓ **wenn Einigkeit zwischen Arzt und Betreuer / Bevollmächtigten keine gerichtliche Entscheidung mehr, auch bei Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen**
- ✓ **wenn keine Einigkeit entscheidet das Betreuungsgericht.**
- **Niemand kann zur Errichtung einer PV verpflichtet werden, Die Errichtung einer PV darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden**

Patientenverfügung: Hoffnung und Wirklichkeit

Inhalt

- Sie bestimmen im Voraus, was medizinisch in bestimmten Situationen unternommen werden soll, wenn Sie entscheidungsunfähig sind.
- Durch die Festlegung muss Ihr Wille für eine **konkrete Leben- und Behandlungssituation** eindeutig und sicher festgestellt werden können (nur dann Verbindlichkeit)
- Keine allgemeinen Formulierungen (z. B. „erträgliches Leben“ „angemessene Möglichkeiten“, „unwürdiges Dasein“, „qualvolles Leiden“. Bei diesen Formulierungen besteht keine absolute Verbindlichkeit, da Lebens- und Behandlungssituation nicht klar definiert sind.

BGH 08. Februar 2017: „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ nicht konkret genug, aber auslegungsfähig.

- Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung geltend soll und welche Behandlungswünsche Sie haben.

➡ rechtliche Verbindlichkeit nur gegeben, wenn sich feststellen lässt, in welcher Behandlungssituation welche ärztliche Maßnahme durchgeführt bzw. unterbleiben soll

Inhalt

1. Exemplarische Darstellung der Situation, für die die Verfügung gelten soll

- Aller Wahrscheinlichkeit nach im unabwendbaren Sterbeprozess
- Endstadium einer unheilbaren tödlichen Krankheit
- Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer Gehirnschädigung aller Wahrscheinlichkeit nach erloschen ist, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- Aufgrund fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenz) auch mit andauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise auf zu nehmen
- etc.

2. Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

- Schmerz- und Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelegung
- Künstliche Beatmung
- Dialyse
- Blut / Blutbestandteile
- Therapie von Folgeerkrankungen aus der Grunderkrankung

Inhalt

3. Weitere Festlegungen sind möglich, aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung, z. B:

- gewünschter Sterbeort (Krankenhaus, oder wenn möglich zu Hause, Hospiz)
- Hinweis auf Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung
- Beigefügte Erläuterungen z.B. zu allgemeinen Wertevorstellungen
- Organspende

Wirksamkeitsvoraussetzung

Einwilligungsfähiger Volljähriger

- Bei Abfassung der Patientenverfügung muss die Person im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein
- volljährig sein

Patientenverfügung: Hoffnung und Wirklichkeit

Gültigkeit

- Ab Unterzeichnung bis zum Widerruf
- Keine Aktualisierung erforderlich, aber sinnvoll

Formalien

- Schriftform – eigenhändige Unterschrift
- Keine notarielle Beglaubigung
- Widerruf ist formlos möglich
- Keine vorherige (ärztliche) Beratungspflicht, aber kann durchaus sinnvoll sein.

Aufbewahrung

- Information über Bestehen und Aufbewahrungsort an Vertrauensperson(en)
- Evtl. Hinterlegung bei Hausarzt
- Sinnvoll: Hinweis z. B. im Geldbeutel, dass eine Patientenverfügung besteht und wo diese hinterlegt ist bzw. wer Ansprechpartner ist (Telefonnummer)
- Registrierung beim Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) bei der Bundesnotarkammer
- Bei Aufnahme im Krankenhaus übergeben

Nichtgeltung der Patientenverfügung

Kommt einer Patientenverfügung keine Rechtsverbindlichkeit zu, z. B. sie ist nicht konkret genug oder nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation anwendbar oder liegt keine Patientenverfügung vor, kommt es auf den **mutmaßlichen Willen** des Patienten an.

Der Betreuer / Bevollmächtigte hat die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Patienten. Nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Wichtig: Eine unwirksame Patientenverfügung ist nicht „nutzlos“ sondern Grundlage für die Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens.

Vorgehensweise

- **Arzt prüft, welche Maßnahmen medizinisch indiziert sind.**
- **Arzt und Betreuer / Bevollmächtigte erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens (Patientenverfügung) bzw. des mutmaßlichen Patientenwillens als Grundlage für die zu treffende Entscheidung.**

wenn Einigkeit zwischen Arzt und Betreuer / Bevollmächtigten keine gerichtliche Entscheidung mehr, auch bei Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen

wenn keine Einigkeit entscheidet das Betreuungsgericht.

Patientenverfügung: Hoffnung und Wirklichkeit

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit...

